

2428 015

45

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 83/70

URTEIL

Verkündet am
11. Februar 1971
Pohl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. Pauline S [REDACTED] geb. S [REDACTED],
F [REDACTED], E [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. Elisabeth Z [REDACTED] geb. S [REDACTED],
F [REDACTED], E [REDACTED] str. [REDACTED],
3. Hannelore K [REDACTED] geb. S [REDACTED],
F [REDACTED], I [REDACTED],
4. Gisela K u [REDACTED] geb. S [REDACTED],
W [REDACTED] über [REDACTED], N [REDACTED]
5. Erika S c [REDACTED] geb. S [REDACTED]
E [REDACTED], S [REDACTED] str. 5,
6. Ursula P [REDACTED] geb. S [REDACTED],
F [REDACTED], E [REDACTED] str. [REDACTED],
7. Renate H [REDACTED] geb. S [REDACTED],
F [REDACTED], I [REDACTED] straÙe [REDACTED]
8. Karin F a [REDACTED] geb. S [REDACTED],
F [REDACTED], O [REDACTED],

als Erben nach dem am 27. März 1968 verstorbenen
Johann S [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister (I D 1)
62 Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 11. Februar 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 15. März 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Rechtsstreit betrifft den Gesundheitsschaden des 1910 geborenen rassistisch verfolgten Johann S. Die Entschädigungsbehörde lehnte seinen Anspruch am 27. April 1965 aus medizinischen Gründen ab. Dieser am 6. Mai 1965 zugestellte Bescheid blieb unangefochten.

Im Oktober 1965 machte der Verfolgte den Gesundheitsschadensanspruch unter Berufung auf das BEG-Schlußgesetz erneut geltend. Die Behörde lehnte wiederum ab. Die Klage auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente wegen Bluthochdrucks mit Herzschädigung und Verfolgungssyndroms blieb in zwei Rechtszügen erfolglos.

- 3 -

Nach Verkündung des Berufungsurteils starb Johann Scheuer. Mit der Revision verfolgen seine Witwe und seine ehelichen Kinder die Ansprüche weiter. Das beklagte Land ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

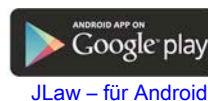
Die Revision ist begründet.

Das Verfahren ist durch den Tod des ursprünglichen Klägers nicht unterbrochen (§ 209 Abs. 1 BEG, § 246 Abs. 1 ZPO). Die Klägerinnen, die zu dem Personenkreis des § 39 Abs. 2 BEG gehören, sind in den Rechtsstreit eingetreten.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Angleichung setze eine allgemeine Wandlung der medizinischen Auffassungen und Erkenntnisse oder der Grundsätze der Rechtsprechung voraus, soweit sie im Einzelfall von Bedeutung seien. Die Bindung der Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen der früheren Entscheidung (Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG) bedeute, daß seinerzeit nicht festgestellte Leiden wie das behauptete Verfolgungssyndrom der Neuentscheidung nicht zugrunde gelegt werden könnten. Überhaupt sei eine nachträgliche Tatsachenfeststellung, wenn auch nur ergänzender Art, im Angleichungsverfahren ausgeschlossen. Es könne lediglich geprüft werden, ob die im Bescheid von 1965 festgestellten Erkrankungen nach heutiger medizinischer Auffassung im Gegensatz zu der am 27. April 1965 herrschenden auf Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen seien. Das sei nicht der Fall. Die Unterschiede in der ärztlichen Beurteilung der Ursachen des Bluthochdruckleidens beruhten nicht auf verschiedenen medizinischen Auffassungen, sondern allein auf einer abweichenden Würdigung der Nachweise für die Entstehungszeit dieser Krankheit. Der Gesundheitsschadensanspruch des Klägers hätte, so heißt es



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



im Berufungsurteil weiter, bereits im Jahre 1965 zum Erfolg geführt, wenn der Nachweis erbracht worden wäre, daß der Bluthochdruck schon bald nach dem Jahre 1944 bestanden habe. Zur Nachholung dieser tatsächlichen Feststellung biete das Angleichungsverfahren keine Möglichkeit, selbst wenn der frühere Bescheid insoweit unrichtig oder unvollständig sein sollte.

Diese Begründung steht nicht in Einklang mit den vom Bundesgerichtshof für das Angleichungsverfahren in RZW 1970, 77 Nr. 24 entwickelten Grundsätzen. Die Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG setzt danach nur voraus, daß im früheren Verfahren der Anspruch auf Rente für Gesundheitsschäden aus medizinischen Gründen in vollem Umfang abgelehnt worden ist. Gegenstand des Angleichungsverfahrens ist eine neue Entscheidung über den gesamten Gesundheitsschadensanspruch (§ 29 BEG). Die Entschädigungsorgane haben sich unbeeinflusst von früheren medizinischen Ergebnissen eine eigene Überzeugung von Art, Umfang und Entwicklung aller behaupteten Gesundheitsschäden sowie von ihrem Zusammenhang mit der Verfolgung zu bilden. Daher sind sie an frühere medizinische Feststellungen, seien es Befunde, ihre Einordnung in den Formenkreis bestimmter Krankheiten oder die Beurteilung ihrer Ursachen, nicht gebunden. Im Gegensatz dazu sind nichtmedizinische Feststellungen, die in der früheren Entscheidung verwertet worden sind, nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG für die neue Entscheidung bindend. Eine Berichtigung derartiger Feststellungen ist nicht statthaft. Sie können aber ergänzt werden, soweit dies für die medizinische Beurteilung von Bedeutung ist. Insoweit keine Feststellungen getroffen sind, steht deren Nachholung im Angleichungsverfahren nichts im Wege. Dies gilt auch, wenn

eine vom Anspruchsteller behauptete ärztliche Behandlung
als nicht erweisbar erachtet worden ist.

Hiermit ist das angefochtene Urteil nicht zu vereinbaren.

Mai

Zorn

Henkel

Fuchs

Dr. Thumm